

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Lind für das
Haushaltsjahr 2017
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	79.000 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.440 Eur
Jahresfehlbetrag auf	28.440 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	69.330 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	84.730 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./ 15.400 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 400 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	0 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	69.330 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	85.130 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 15.800 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	0 Eur
zusammen auf	0 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 300 v.H.
 - Grundsteuer B 365 v.H.
- b) Gewerbesteuer 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 9,20 Eur
- für den zweiten Hund 12,27 Eur
- für jeden weiteren Hund 18,41 Eur

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2014 beträgt nach dem Jahresabschluss 934.191,51 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2015 mit 29.295,36 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2015 insg. 904.896,15 Eur. Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2016 mit 48.740,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2016 voraussichtlich 856.156,15 Eur. Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2017 mit 28.440,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 voraussichtlich 827.716,15 Eur.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, Zimmer 54, öffentlich aus.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister